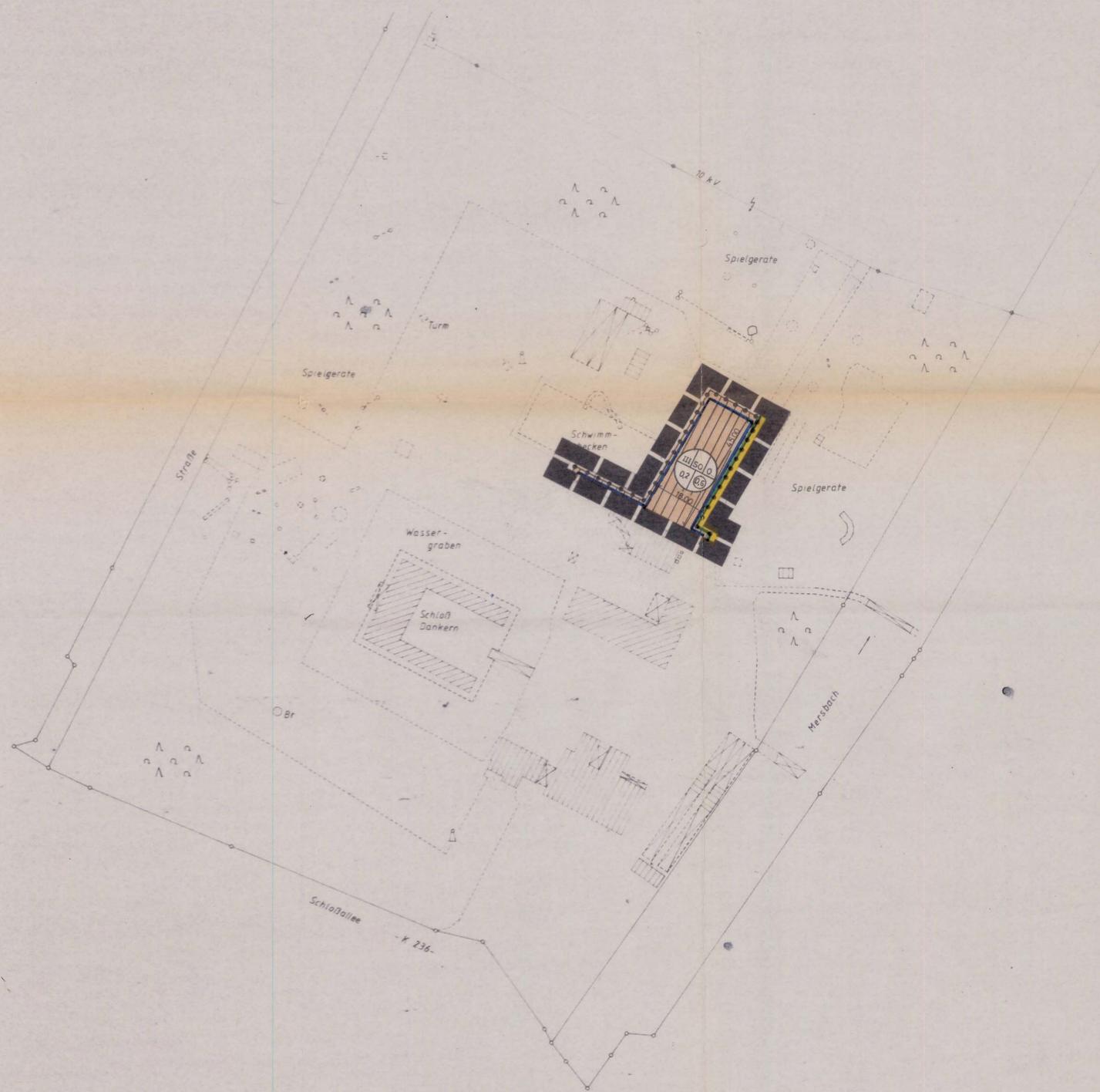


STADT HAREN (EMS) LANDKREIS EMSLAND

2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Ferienzentrum Schloß Dankern", M. 1 : 1000



Planzeichenerklärung:

Art der baulichen Nutzung

Sondergebiet
(§ 10 BauNVO Ferienhausgebiet)

Maß der baulichen Nutzung

Geschosflächenzahl (GFZ)
o,2 Grundflächenzahl (GRZ)
III Zahl der Vollgeschosse

Bauweise, Baugrenzen

Offene Bauweise
 Baugrenzen

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsfläche mit Begrenzungslinie (privat)

Gestalterische Festsetzungen:

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes dürfen nur Gebäude für folgende Zwecke errichtet werden: "Lagerraum für Deele und Schloßgrill, Personalraum für Mitarbeiter der Gastronomie, überdachter Telefonbereich, überdachter Müllplatz, überdachter Spielplatz im Zusammenhang mit dem Schwimmbad, einschließlich Umkleidemöglichkeiten für Tagesgäste."

Landkreis Emsland
Gemeinde Stadt Haren (Ems)
Gemarkung Haren
Flur 22

Maßstab 1:1000

Angefertigt durch Dipl.-Ing. Christian Schreiber
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Az. L. 1122/86

Das Plangebiet unterliegt der Flurbereinigung Haren Nr. 179. Die Grenzen sind örtlich bereits vermarktet, aber noch nicht rechtskräftig. Der Inhalt des z. Z. nach gültigen Liegenschaftskatasters wurde nicht dargestellt.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des noch nicht rechtskräftigen vorläufigen Flurbereinigungsplanes und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 14.11.86).

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Meppen, den

 Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Präambel:

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2.256, ber. S. 3.617), zuletzt geändert durch Art. 49 des Ersten Gesetzes zur Bereinigung des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 18.02.1986 (BGBl. I S. 265 ff.) und des § 40 der Nieders. Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.06.1982 (Nieders. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.1986 (GVBl. S. 323), hat der Rat der Stadt Haren (Ems) diese vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Ferienzentrum Schloß Dankern" gemäß § 13 BBauG, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Haren (Ems), den 17.02.1987

(Rinkemell)
 Bürgermeister

 (Schultejanns)
 Stadtdirektor i.V.

Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat am 17.02.1987 die Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 Satz 1 und 2 BBauG durchgeführt und gemäß § 10 BBauG als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen. Kein Beteiligter hat der Änderung widersprochen.

Haren (Ems), den 17.02.1987

(Schultejanns)
 Stadtdirektor i.V.

Die Änderung des Bebauungsplanes "Ferienzentrum Schloß Dankern" ist gemäß § 12 BBauG am 31.03.1987 im Amtsblatt für den Landkreis Emsland Nr. 10 bekanntgemacht worden. Die Änderung ist damit am 31.03.1987 rechtsverbindlich geworden.

Haren (Ems), den 10.04.1987

(Schultejanns)
 Stadtdirektor i.V.

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Änderung ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Änderung nicht geltend gemacht worden.

Haren (Ems), den 12.04.1988

(Schultejanns)
 Stadtdirektor i.V.

Innerhalb von 7 Jahren nach Bekanntgabe des Flächennutzungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Haren (Ems), den 12.04.1994

Hat vorgelassen
 Meppen, den 12.04.1994
 Landkreis Emsland
 DER OBERKREISDIREKTOR
 Im Auftrage:

 Bauinspektor

 (Schultejanns)
 Stadtdirektor

STADT HAREN (EMS)
DER STADTDIREKTOR

MASSNAHME
2. vereinf. Änderung BPL "Ferienzentrum Schloß Dankern"

MASSTAB 1 : 1000	PLAN NR.	ANLAGE NR.
PLANAUFSTELLER 	BAUAMTSLEITER 	
GEZEICHNET	HAREN (EMS) den 20.11.1985 (Stadtdirektor)	